



verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

ALLES KLAR MIT DER ABWASSERLEITUNG?

Informationen für Grundstückseigentümer:innen

PRÜFUNG UND SANIERUNG VON ABWASSERLEITUNGEN

Unentdeckte Schäden und Undichtigkeiten an häuslichen Abwasserleitungen führen häufig zum Austritt von Schmutzwasser und können Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers bewirken.

Für Schäden, die durch defekte Abwasserleitungen entstehen, haften grundsätzlich die Grundstückseigentümer:innen. Auch um Nässeschäden und Wertverluste der Immobilie zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, häusliche Abwasserleitungen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Konkrete Prüf- und Sanierungspflichten ergeben sich aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser. Auch Gemeinden können in bestimmten Fällen per Fristensatzung Prüfungen vorschreiben. Schließlich können die Stadtentwässerungsbetriebe bei Schäden aufgrund der sogenannten Anstaltsgewalt eine Prüfung und Sanierung im Einzelfall anordnen.

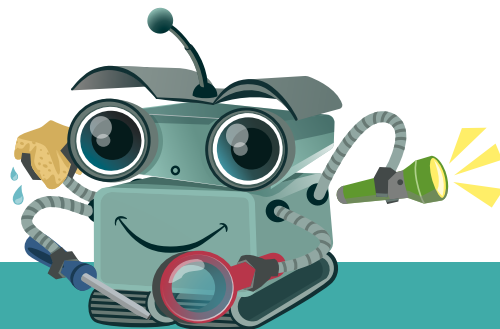


❖ Sie erfahren in dieser Broschüre:

- In welchen Fällen zu prüfen ist
- Was bei einer Prüfung hinsichtlich Prüfenden, Prüfverfahren und Kosten zu beachten ist

! **ÄNDERUNG DER SÜWVO ABW**

Die Prüfung der Abwasserleitungen ist in Nordrhein-Westfalen in einer Verordnung geregelt: der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw). Diese Verordnung wurde zum 13.08.2020 geändert.



IN WELCHEN FÄLLEN MUSS ICH PRÜFEN?

Es bestehen demnach folgende Prüfpflichten für Hauseigentümer:innen.

... Bei Neubau und wesentlicher Änderung/nach Sanierung

Wer ein neues Haus baut oder eine wesentliche Änderung vornimmt, wie etwa zusätzliche Anschlüsse an die bestehende Entwässerungsanlage verlegt, muss den Zustand und die Funktionsfähigkeit seiner Abwasserkanäle unmittelbar nach Fertigstellung durch einen anerkannten Sachkundigen überprüfen lassen. Gleiches gilt nach einer Sanierung der Abwasserleitung. Außerdem bleiben solche Prüfungen ein wichtiges Kriterium für die werkvertragliche Abnahme der Abwasserleitungen, denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Arbeiten ordnungsgemäß verrichtet wurden.

... Begründeter Verdacht auf Schäden

Neu ist die Pflicht zur Prüfung privater Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten für Fälle, in denen ein begründeter Verdacht auf Undichtigkeit des häuslichen Kanals besteht. Das ist dann der Fall, wenn bei der Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes einer der folgenden Umstände festgestellt wurde:

- Ausschwemmungen von Sanden und Erden
- Ausspülungen von Scherben
- Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des Kanals schließen lassen
- Ablagerungen von Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal
- Bei Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen
- Wenn der Stadtentwässerung mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit gemeldet werden

... Alte Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet

Wurden private Abwasserleitungen vor dem Jahr 1965 errichtet und befindet sich das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet, hätte die Prüfung bis 31.12.2015 durchgeführt werden müssen. Dies ist weiterhin gültig.

Die untere Wasserschutzbehörde und in bestimmten Fällen auch der Stadtentwässerungsbetrieb können den Nachweis der Prüfung für diese Abwasserleitungen weiterhin einfordern.

Das Verbrauchertelefon Abwasser gibt unter der Nummer 0211 38 09-300 kostenfrei Auskunft darüber, ob Ihr Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt oder nicht. Alternativ können Sie diese Auskunft auch in der Online-Datenbank „ELWAS-WEB“ des Landes NRW erhalten. Diese Datenbank enthält alle ausgewiesenen Wasserschutzgebiete in NRW.¹⁾



Diese Auskunft erhalten Sie ansonsten auch bei Ihrer Stadt/Gemeinde. Befindet sich Ihr Grundstück im Grenzbereich eines Wasserschutzgebietes oder im Grenzbereich einer Wasserschutzzone, sollten Sie sich zur Bestimmung Ihres Grundstücks und Ihrer Prüfverpflichtung in jedem Fall mit Ihrer Stadt/Gemeinde in Verbindung setzen. Auch hierbei helfen wir Ihnen mit der Weitergabe geeigneter Kontaktdaten weiter.

¹⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Datenbank auf Daten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW beruht. Es erfolgte keine Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Verbraucherzentrale NRW.

! ABSCHAFFUNG DER PRÜFFRIST

Mit der Änderung der Selbstüberwachungsverordnung wurde die Prüffrist zum 31.12.2020 für ab dem Jahr 1965 errichtete Abwasserleitungen abgeschafft.

... Gemeindliche Satzung

Daneben haben die Städte bzw. Gemeinden die Möglichkeit durch eine eigene Satzung die Überprüfung von Abwasserleitungen im Stadtgebiet oder nur in bestimmten Bereichen einzufordern und Prüffristen festzulegen. Dies kann beispielsweise bei Fremdwasserschwerpunktgebieten erfolgen oder wenn die Stadt gebietsweise die öffentlichen Leitungen überprüft und zeitgleich die privaten Leitungen mit überprüft wissen möchte. Darüber werden Bürger:innen gesondert informiert.

Darüber hinaus sind Grundstückseigentümer:innen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (§§ 60, 61 WHG) grundsätzlich verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Leitungen in Ordnung zu bringen. Dazu können sie von der Gemeinde aufgefordert werden. Aufgrund der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ist diese nämlich verpflichtet, das gesamte Abwasser ihres Gemeindegebietes aufzunehmen. Daraus ergibt sich die sogenannte Anstaltsgewalt der Gemeinde, die diese berechtigt, bei Verdacht auf Schäden erforderliche Maßnahmen anzuordnen.

ICH MUSS PRÜFEN – WAS NUN?

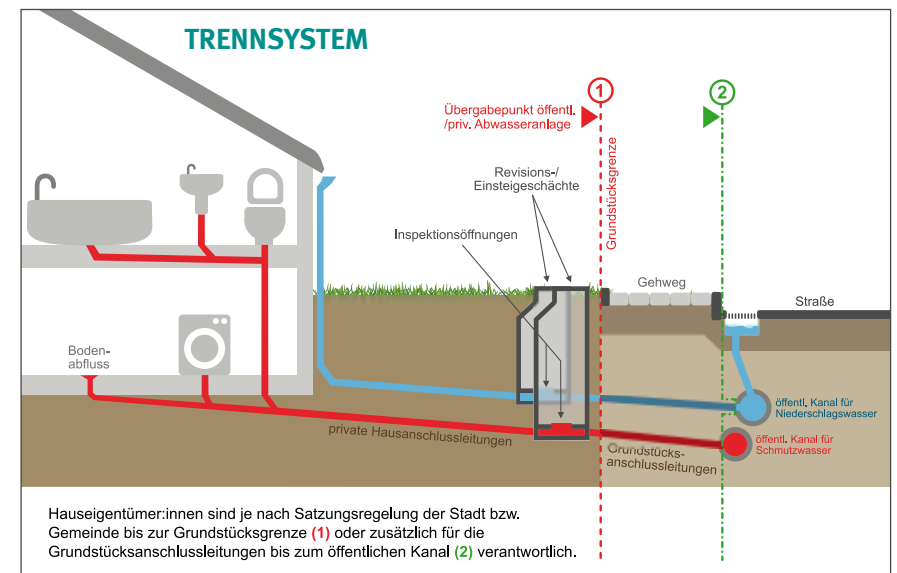
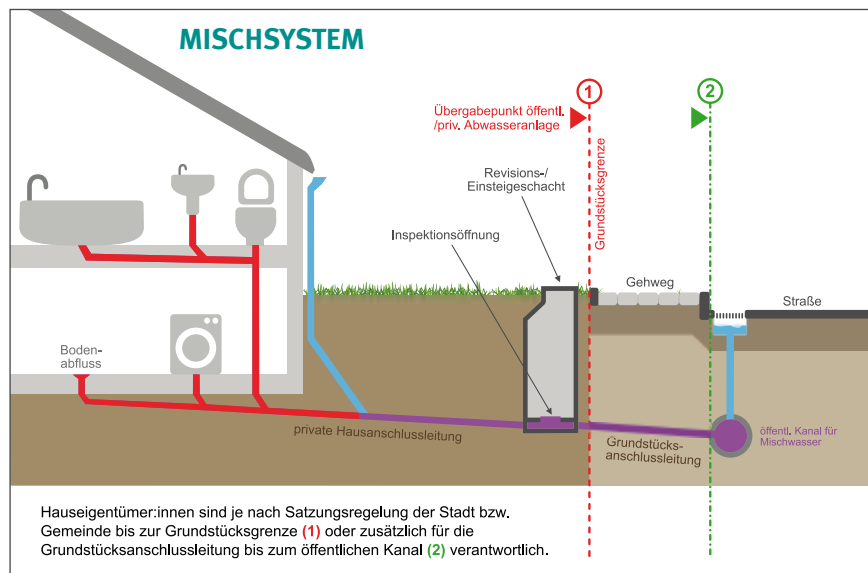
Mit der Zustands- und Funktionsprüfung (früher: Dichtheitsprüfung) wird kontrolliert, ob die Abwasserleitungen schadhaft sind. Zu den Abwasserleitungen gehören die im Erdreich verlegten Leitungen sowie zugehörige Einstiegs-/Revisionschächte und Inspektionsöffnungen. Dazu zählt auch die sogenannte Grundstücksanschlussleitung. Dies ist die Leitung von der Grundstücksgrenze (bzw. dem Einsteigeschacht) bis zum öffentlichen Kanal.

Einige Kommunen regeln in ihrer örtlichen Entwässerungssatzung, dass auch die Grundstücksanschlussleitung durch die Eigentümer:innen geprüft werden muss. Ob das bei Ihnen der Fall ist, erfahren Sie bei Ihrer Stadt/Gemeinde oder bei uns.

... Welche Leitungen sind zu prüfen?

Welche Leitungen im Einzelnen zu prüfen sind, hängt grundsätzlich davon ab, um welches Abwassersystem es sich handelt. Unterschieden wird zwischen einem **Trenn- oder Mischsystem**. Beim **Mischsystem** werden Niederschlagswasser und Schmutzwasser zusammen in einer Leitung in den öffentlichen Kanal abgeleitet.

Beim **Trennsystem** werden Schmutzwasser und Niederschlagswasser über getrennte Leitungen in den öffentlichen Kanal zugeführt. Reine Regenwasserleitungen im Trennsystem müssen grundsätzlich nicht geprüft werden. Es liegt in der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer:innen, den Zustand der Niederschlagswasserleitung, ihre Funktionsfähigkeit und ihren Betrieb zu überwachen. Denn undichte Regenwasserleitungen führen häufig zu Gebäudeverwässerungen und folglich unerwünschten Kosten und können den Wert Ihrer Immobilie mindern.



WER DARF EINE PRÜFUNG DURCHFÜHREN?

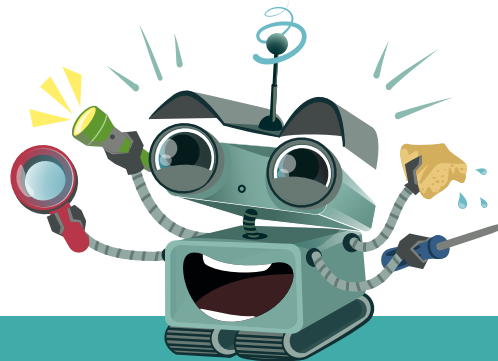
Zustands- und Funktionsprüfungen dürfen nur von speziell geschulten, anerkannten Sachkundigen durchgeführt werden. Bei der Suche nach Prüfer:innen in Ihrer Nähe hilft Ihnen die Liste der anerkannten Sachkundigen des Landes NRW. Diese finden Sie unter www.sadipa.it.nrw.de/sadipa.

Nur die in der Liste genannten Prüfer:innen besitzen einen Sachkundenachweis und dürfen die Prüfung durchführen. Falls die Prüfer:innen einer Firma dort nicht aufgeführt sind, erkennt die Stadt/Gemeinde die Zustands- und Funktionsprüfung nicht an. Der Sachkundenachweis ist also an die Person und nicht an die Firma gebunden.

Auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW www.lanuv.nrw.de können Hauseigentümer:innen unter dem Punkt „Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen“ Listen von Ansprechpartnern folgender Kammern einsehen:

- [Industrie- und Handelskammern](#)
- [Handwerkskammern](#)
- [Ingenieurkammer-Bau](#)

Zudem können Verbraucher:innen dort auch eine Umkreissuche zu Handwerker:innen in ihrer Nähe durchführen.



WELCHE PRÜFVERFAHREN GIBT ES?

Für die Zustands- und Funktionsprüfung der Abwasserleitungen gibt es folgende gültige Verfahren:

- ...❖ **Optische Inspektion**
- ...❖ **Vereinfachte Dichtheitsprüfung**
- ...❖ **Dichtheitsprüfung**



1. Optische Inspektion (auch Kanal-TV-Untersuchung genannt)

Für die optische Inspektion gibt es spezielle Kameras, die auch verzweigte Abwasserleitungen untersuchen können. Diese Kameras werden vom Einsteigeschacht oder von der Inspektionsöffnung aus eingesetzt, die sich auf Ihrem Grundstück befinden. Einige Kameras können zeitgleich eine Lageplanskizze der untersuchten Leitungen anfertigen. Die optische Inspektion ist das gängigste Verfahren. In der Regel wird es bei bereits bestehenden Leitungen angewendet, oder wenn die Leitungen repariert wurden. Auch nach einer Reparatur müssen Sie Leitungen erneut einer optischen Inspektion unterziehen.

2. Vereinfachte Dichtheitsprüfung (kurz „DR 2“ genannt)

Für die vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 werden die zu überprüfenden Leitungen mit Wasser befüllt. Entweicht dann aus den Rohren innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums mehr Wasser als erlaubt, sind die Leitungen undicht. Alternativ kann die Prüfung auch mit Luftdruck durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird nach einer wesentlichen Änderung der Abwasserleitung eingesetzt, wenn ein zusätzlicher Anschluss gelegt worden ist.

3. Dichtheitsprüfung (kurz „DR 1“ genannt)

Dieser Prüfung muss nach DIN EN 1610 immer erst eine optische Inspektion vorangegangen sein. Anschließend werden die Abwasserleitungen mit Wasserdruck oder Luftüberdruck untersucht. Hierzu werden die zu überprüfenden Rohre mit Absperrblasen verschlossen und entsprechend befüllt. Bleibt der Wasser- oder Druckverlust im Rahmen der zulässigen Toleranz, gilt die Leitung als dicht. Nach Errichtung, Neubau, Totalumbau, Renovierung oder Erneuerung (Sanierung) der Abwasseranlage wird diese Dichtheitsprüfung durchgeführt. In diesen Fällen muss die Prüfung unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgen.



WIE WIRD DIE PRÜFUNG DOKUMENTIERT?



Zum Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfung gehört eine entsprechende Dokumentation.

...❖ Diese besteht aus:

- Bescheinigung über das Ergebnis des Zustands und die Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte nach Anlage 2 SÜwVO Abw
- Bestandsplan/Lageplanskizze
- Foto-Dokumentation der Örtlichkeit

...❖ Zusätzlich bei optischer Inspektion:

- CD/DVD mit den Befahrungsvideos
- Haltungs-/Schachtberichte
- Bilddokumentation festgestellter Schäden

...❖ Zusätzlich bei vereinfachter Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 („DR 2“) und Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 („DR 1“): Prüfprotokolle.

Städten und Gemeinden ist es nach der Verordnung freigestellt, ob sie die Prüfbescheinigungen einfordern. Aber auch wenn sie nicht eingefordert werden, entbindet das Grundstückseigentümer:innen nicht von der Pflicht, die Prüfung durchzuführen. Die Städte können über die Umweltämter die Prüfbescheinigungen nebst Anlagen auch zu einem späteren Zeitpunkt einfordern. Daher sind alle Unterlagen zu Hause sorgfältig aufzubewahren. Es muss nachweisbar sein, dass die Zustands- und Funktionsprüfung in dem rechtlich festgelegten Zeitraum durchgeführt wurde. Schlimmstenfalls kann dieser Verstoß als eine Ordnungswidrigkeit angesehen und mit einem Bußgeld geahndet werden.

WAS KOSTET EINE ZUSTANDS- UND FUNKTIONS-PRÜFUNG?

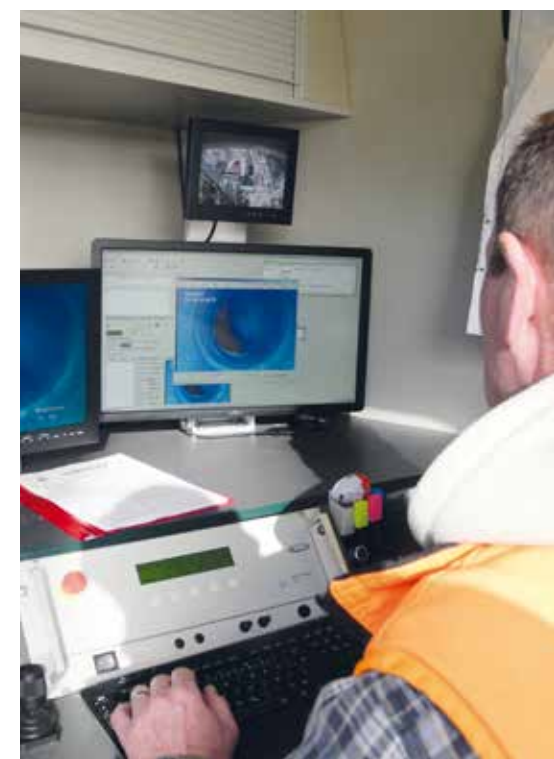
Die Kosten für die Zustands- und Funktionsprüfung sind stark von der Grundstückssituation abhängig: Die Leitungslänge, Verzweigungen und die Zugänglichkeit der Leitungen beeinflussen den Preis maßgeblich. Bei einem weit verzweigten Leitungsnetz sind die Kosten erfahrungsgemäß höher.

Zwischen 300 und 600 Euro betragen in der Regel die Kosten der Leitungsprüfung eines Einfamilienhauses durch optische Inspektion – wenn das Leitungsnetz nicht allzu weit verzweigt ist. Die Kosten einer Druckprüfung können durchaus höher sein.

! KOSTENVORANSCHLÄGE EINHOLEN UND PRÜFEN

Fordern Sie mindestens drei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben mit anerkannten Sachkundigen an. Achten Sie dabei darauf, dass im Angebot alle Leistungen, wie z. B. Reinigung und vollständige Dokumentation, enthalten sind.

Fragen Sie Ihre Gemeinde, ob in Ihrer Straße in näherer Zukunft Arbeiten am öffentlichen Kanal geplant sind. Unter Umständen können dann Ihre Abwasserleitungen kostensparend mitgeprüft werden.



WAS IST BEI DER SANIERUNG ZU BEACHTEN?

Eine Sanierung kann eine Erneuerung, Reparatur oder eine Renovierung der Abwasserleitung bedeuten. Es gibt unterschiedliche Verfahren, die in offener oder geschlossener Bauweise durchgeführt werden.

Sanierungen in geschlossener Bauweise sind oftmals mit geringeren Kosten verbunden. Die Sanierung in geschlossener Bauweise kann z. B. durch ein sogenanntes Liningverfahren erfolgen.

Sind Leitungen unter der Bodenplatte verlegt, sollten Sie in jedem Fall prüfen, ob diese nicht aufgegeben werden können. Stattdessen kann eine neue Leitung möglicherweise unter der Kellerdecke hochliegend aus dem Haus geführt werden. Damit ist vielfach auch ein Schutz gegen Rückstau erreicht.

Wie bei einem alten Auto lohnt sich eine Reparatur nur bei geringem Schadensumfang. Anderenfalls kann es günstiger sein, die alte Leitung komplett zu renovieren oder auszutauschen. Zusammengebrochene Rohre müssen Sie auf jeden Fall erneuern. Schäden müssen innerhalb bestimmter Fristen behoben werden.



LININGVERFAHREN

Ein kunstharzgetränkter Gewebeslauch wird in das alte Rohr eingezogen. Dieser härtet anschließend durch Wärme oder UV-Licht zu einem neuen Rohr aus. Es besteht die Möglichkeit die gesamte Leitung durch sogenannte Longliner zu sanieren oder einzelne Schadstellen mit sogenannten Kurzlinern zu reparieren.

WELCHE SANIERUNGSFRISTEN GELTEN?

Je nach Schwere des Schadens gelten für die Sanierung folgende Fristen:

...❖ Große Schäden (Klasse A)

- kurzfristige Sanierung (innerhalb von bis zu 6 Monaten)

...❖ Mittelgroße Schäden (Klasse B)

- Sanierung innerhalb von 10 Jahren

...❖ Schäden/Bagatellschäden (Klasse C)

- keine Sanierungsfrist



FRISTENÄNDERUNG

Die Stadt/Gemeinde kann Fristen nach eigenem Ermessen im Einzelfall verkürzen oder verlängern.

WIE KANN ICH DIE SANIERUNG ANGEHEN?

Zu welcher Kategorie ein Schaden gehört, wird durch den/die anerkannte:n Sachkundige:n im Rahmen einer Zustands- und Funktionsprüfung ermittelt und in den auszuhändigenden Unterlagen dokumentiert. Mit diesen Unterlagen sollten Sie zunächst Ihre Gemeinde aufsuchen. Dort erhalten Sie eine erste Einschätzung über den Sanierungsbedarf und ggf. auch weitere Beratung zu den möglichen Sanierungsmethoden. Alternativ können Sie sich von einem freien Ingenieur ein Sanierungskonzept erstellen lassen und auf dieser Basis bei Sanierungsfirmen Kostenvorschläge einholen. Wenn Sie sich direkt an Sanierungsfirmen wenden, ist eine Auseinandersetzung mit den angebotenen Leistungen nötig. Die unterschiedlichen Sanierungsvorschläge lassen sich unter Umständen nur schwer vergleichen, weil die Firmen möglicherweise unterschiedliche Methoden anbieten. Auch können die Preiskalkulationen in den Nebenleistungen wie Baustelleneinrichtung, Gerätebereitstellung etc. voneinander abweichen. Dies kann eine intensivere Rücksprache mit den angesprochenen Unternehmen erfordern.



WELCHE FACHBETRIEBE KOMMEN FÜR DIE SANIERUNG IN BETRACHT?

Je nach Art der Sanierung kommen unterschiedliche Betriebe infrage:

- Der Leitungsbau in offener Baugrube gehört zum Aufgabenbereich von Tiefbauunternehmen.
- Sanierungen der Rohre durch sogenannte Liner werden von spezialisierten Sanierungsbetrieben ausgeführt.
- Zugängliche Leitungsinstallationen im Haus gehören zu den Aufgaben der Installateure.
- Es gibt auch Unternehmen, welche die Sanierung in allen drei Bereichen übernehmen.
- Handwerkerinnungen haben für gewöhnlich eine Liste der Mitgliedsunternehmen, die im Internet auch abrufbar ist.

! ACHTUNG

Der Nachweis, dass ordnungsgemäß saniert worden ist, muss durch eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen!

WELCHE FINANZIELLEN HILFEN GIBT ES?

Die Kosten für eine Sanierung sind abhängig von Art, Lage und Umfang der Schäden und variieren dadurch stark. Müssen große Bereiche in offener Bauweise saniert werden, können die Kosten auch bei einem Einfamilienhaus mehrere tausend Euro erreichen.

Versicherungen:

Einige alte Gebäudeversicherungen decken auch die Sanierung von Schäden an den Abwasserleitungen ab. Prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag auf diesen Punkt.



Steuerliche Absetzbarkeit:

Private Grundstückseigentümer:innen können die Handwerkerleistungen als einen Teil der Sanierungskosten unter der Rubrik „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ steuerlich absetzen.

Steuerlich berücksichtigt werden dabei nur die reinen Arbeitskosten einschließlich der Fahrtkosten.

20 % der Kosten werden so direkt von der Steuerschuld abgezogen, maximal allerdings 1.200 Euro. Das Finanzamt verlangt zusätzlich zur Rechnung auch einen Überweisungsbeleg oder Kontoauszug. Wenn Sie bar bezahlt haben, wird das im Rahmen der Steuererklärung nicht anerkannt.

Förderprogramm des Landes NRW:

Weitere Hilfen kommen im Rahmen des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“ in Betracht. Es bietet verschiedene Möglichkeiten, eine Zuwendung oder ein Darlehen für die Sanierung schadhafter Abwasserleitungen zu erhalten.

1. Zinsvergünstigtes Darlehen zur Sanierung privater Hausanschlüsse

Grundstückseigentümer:innen haben die Möglichkeit, ein Darlehen der NRW. Bank von 2.500 bis 25.000 Euro mit einer Zinsverbilligung in Höhe von zwei Prozentpunkten über die eigene Hausbank zu beantragen. Dazu muss der Antrag bei der Hausbank vor der Sanierung gestellt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit dem Antrag Kostenvoranschläge einzureichen.

2. Zuschuss

Grundstückseigentümer:innen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII oder ALG II beziehen und die Immobilie selbst bewohnen, haben die Möglichkeit, einen Teilbetrag bei der Stadt/Gemeinde als Zuschuss zu beantragen.

3. Zuwendung im Fremdwasserschwerpunktgebiet

Sie können eine Zuwendung erhalten, wenn Ihr Grundstück in einem sogenannten Fremdwasserschwerpunktgebiet liegt. Für dieses erstellt die Stadt/Gemeinde ein Fremdwassersanierungskonzept. Das Antragsverfahren für eine Zuwendung läuft über die Stadt/Gemeinde. Erfragen Sie die genauen Voraussetzungen bei den dortigen Ansprechpartner:innen.

ABLAUF EINER PRÜFUNG bei schadhafte Leitungen

VORBEREITUNG
Prüfen Sie, wie Ihre häusliche Abwasserleitung verläuft.

REINIGUNG
Lassen Sie die Leitung durch das prüfende Unternehmen reinigen.

ZUSTANDS- UND FUNKTIONSPRÜFUNG
Prüfungsarten: KA / DR2 / DR1



BESCHEINIGUNG & PRÜFDOKUMENTATION
Ergebnis der Zustands-/Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen inkl. Schächte nach Anlage 2 SÜwVO Abw

DIE LEITUNG IST SCHADHAFT.

BERATUNGSGESPRÄCH
mit der Stadt/Gemeinde



SANIERUNG
der Hausanschlussleitung/Grundstücksanschlussleitung

Es gibt Strecken-/
oder zahlreiche
Einzelschäden

Die gesamte
Leitung
ist beschädigt

Kleine,
punktuelle
Schäden

RENOVIERUNG

ERNEUERUNG

REPARATUR

ERNEUTE ZUSTANDS- UND FUNKTIONSPRÜFUNG
Prüfungsarten: KA / DR2 / DR1

**PRÜFUNG
NICHT BESTANDEN.**

**PRÜFUNG
BESTANDEN.**

NEUE BESCHEINIGUNG
Ergebnis der zuletzt durchgeführten Zustands-/Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen inkl. Schächte nach Anlage 2 SÜwVO Abw



BESCHEINIGUNG SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN!
Bei Verlangen der Stadt/Gemeinde vorlegen.

ABLAUF EINER PRÜFUNG bei unbeschädigten Leitungen

VORBEREITUNG
Prüfen Sie, wie Ihre häusliche Abwasserleitung verläuft.

REINIGUNG
Lassen Sie die Leitung durch das prüfende Unternehmen reinigen.

ZUSTANDS- UND FUNKTIONSPRÜFUNG
Prüfungsarten: KA / DR2 / DR1



BESCHEINIGUNG & PRÜFDOKUMENTATION
Ergebnis der Zustands- und Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen inkl. Schächte nach Anlage 2 SÜwVO Abw

DIE LEITUNG IST NICHT SCHADHAFT.

BESCHEINIGUNG SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN!
Bei Verlangen der Stadt/Gemeinde vorlegen.

SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Unsere Expert:innen beraten Sie zur Prüfung und Sanierung von Abwasserleitungen ebenso wie zu den Themen Starkregen, Schutz vor Rückstau und Entsiegelung.

... Wir beraten Sie kostenlos und individuell

Verbrauchertelefon Abwasser:
0211 38 09-300

montags und mittwochs
9:00 bis 13:00 Uhr

dienstags und donnerstags
13:00 bis 17:00 Uhr

E-Mail:
abwasser@verbraucherzentrale.nrw

Web: www.abwasser-beratung.nrw

HERAUSGEBER:

**Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e. V.**

Projekt Klimafolgen und
Grundstücksentwässerung

Mintropstr. 27
40215 Düsseldorf

www.verbraucherzentrale.nrw

Stand: 08/2021

Bildquellen: Adobe Stock, 123RF, Anne Rikta Grobe, LANUV

Gestaltung: DIE DRUCKBERATUNG, Krefeld

Druck: Satzdruck GmbH, Coesfeld

Gedruckt wird klimaneutral auf 100 Prozent Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem blauen Engel



Gefördert durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen